

# **KSKK-Fördermittelbeantragung** **(Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut)**

(Ausweitung auf das gesamte EKM- Gebiet); Hinweis hierzu:  
Förderschwerpunkt bleibt aufgrund der Fördermittelsituation der Nordbereich.

**Anschrift:** Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen (KSKK)  
Am Dom 2, 39104 Magdeburg  
Tel.: 0391 – 53 46 560  
E-Mail: [info@stiftungskunstgut.de](mailto:info@stiftungskunstgut.de)

## **Vertreten durch:**

Propst Christoph Hackbeil (Vorstandsvorsitzender) - [christoph.hackbeil@ekmd.de](mailto:christoph.hackbeil@ekmd.de)  
Claudius A. Weykonath (Geschäftsführer) - [claudius.weykonath@ekmd.de](mailto:claudius.weykonath@ekmd.de)  
Kathrin Lange (Assistenz des Vorstandes) - [kathrin.lange@ekmd.de](mailto:kathrin.lange@ekmd.de)

Die Kirchengemeinde/Kirchspiel oder der kirchliche Förderverein (Zuwendungsempfänger ist aber immer die Kirchengemeinde) reicht den Antrag für das folgende Jahr im Original **bis zum 30. Juni direkt bei der KSKK in Magdeburg ein.**

## **Der KSKK-Antrag muss enthalten:**

- Fördermittelantrag
- GKR-Beschluss mit Finanzierungsplan im Original  
(bei Antragstellung durch Fördervereine, zusätzlich den Beschluss des Vorstandes)
- denkmalrechtliche Genehmigung
- Stellungnahme des Landeskirchenamtes
- kirchenaufsichtliche Genehmigung
- zwei vergleichbare Kostangebote von fachlich geeigneten Anbietern
- Maßnahmebeschreibung (gemäß Anlag A Fördermittelantrag)
- zeitlicher Ablaufplan der Maßnahme  
(Angabe, wann die Maßnahme durchgeführt werden soll)
- Kosten- u. Finanzierungsplan (gemäß Anlage B Fördermittelantrag); falls nicht schon im GKR-Beschluss enthalten
- Sollten für dasselbe Projekt Anträge bei anderen Fördermittelgebern gestellt worden sein oder von anderen Fördermittelgebern Bewilligungsbescheide vorliegen, sind diese in Kopie dem Antrag beizufügen.
- aussagekräftige Fotografien (inklusive Gesamtaufnahme)

**Wichtig:**

- Der Antragsteller hat grundsätzlich einen Eigenmittelanteil von mindestens dreißig vom Hundert der gesamten Fördersumme nachzuweisen.
- Anträge, die bis zum 30. Juni eines Jahres nicht vollständig vorliegen werden nicht berücksichtigt.
- Anträge auf Förderung von Notsicherungsmaßnahmen bis zu einer Höhe von 5.000,00 EURO können jederzeit gestellt werden.

**Die kompletten Förderrichtlinien und das Formular für den Fördermittelantrag mit der Anschrift gibt es im Internet unter [www.stiftungskunstgut.de](http://www.stiftungskunstgut.de) =>Service => Anträge & Satzung**